

## Verordnung für die Sonderschulung

Änderung vom 3. Februar 2009

GS 36.0943

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003<sup>1</sup> für die Sonderschulung wird wie folgt geändert:

#### § 15 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Kosten der ausserschulischen Betreuung und Verpflegung sowie an Schullagern wie folgt:

- a. für die Verpflegung und Betreuung über die Mittagszeit mit 3 Franken pro Mittagsverpflegung;
- b. für die Betreuung nach der Unterrichtszeit und an unterrichtsfreien Nachmittagen mit 7 Franken pro Betreuungstag;
- c. für Schullager, die im Rahmen des Schulprogramms durchgeführt werden, mit 15 Franken pro Lagertag. Sind die Kosten pro Tag tiefer als 15 Franken, entrichten die Erziehungsberechtigten den Beitrag gemäss den effektiven Kosten.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Liestal, 3. Februar 2009

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Ballmer  
der Landschreiber: Mundschin

---

<sup>1</sup> GS 34.1018, SGS 640.71